

# REISEBEDINGUNGEN

Sehr geehrte Gäste,  
wir danken Ihnen für das Vertrauen, welches Sie in uns mit Ihrer Buchung setzen. Zu einer optimalen Durchführung Ihrer Reise tragen klare vertragliche Regelungen bei, die wir, die Firma Travelive, Inhaberin Nicole Gottschalk, Schwarzwaldstraße 17, 77781 Biberach, Tel.: 07835/547266, Telefax 07835/547268 mit Ihnen in Form dieser Reisebedingungen treffen wollen. Die nachfolgenden Bedingungen werden, soweit wirksam einbezogen, Inhalt des zwischen Ihnen und uns zustande kommenden Vertrages. Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen daher sorgfältig durch.

## 1. Abschluss des Reisevertrages

- 1.1 Mit der Reiseanmeldung, die mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder eMail erfolgen kann, bietet der Gast der **travelive** den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung, aller ergänzenden Angaben in der Buchungsgrundlage und dieser Reisebedingungen verbindlich an.
- 1.2 Der Reisevertrag kommt mit der Buchungsbestätigung an den Reisegast zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss erhält der Reisegast die schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung übermittelt.
- 1.3 Der Anmeldende haftet für alle Verpflichtungen von mitangemeldeten Reiseteilnehmern aus dem Reisevertrag, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche, gesonderte schriftliche Erklärung übernommen hat.

## 2. Leistungsverpflichtung von travelive

- 2.1 Die Leistungsverpflichtung der **travelive** ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem für den Zeitpunkt der Reise gültigen Prospekt, bzw. der Reiseausschreibung unter Maßgabe sämtlicher darin enthaltenen Hinweise und Erläuterungen.
- 2.1 Leistungsträger (z.B. Hotels) und Reisebüros sind von **travelive** nicht bevollmächtigt Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung oder die Buchungsbestätigung von **travelive** hinausgehen oder im Widerspruch dazustehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.

## 3. Anzahlung und Restzahlung

- 3.1 Mit Vertragsschluss (Zugang der Buchungsbestätigung) und nach Aushändigung eines Sicherungsscheines gemäß § 651k Abs. 3 BGB ist eine Anzahlung zu leisten, die auf den Reisepreis angerechnet wird. Sie beträgt, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, **15 % des Reisepreises** pro Person, höchstens EUR 260,-.
- 3.2 Die Restzahlung ist, soweit der Sicherungsschein ausgehändigt ist und falls nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, **4 Wochen** vor Reisebeginn zahlungsfällig, wenn feststeht, dass die Reise nicht mehr aus den in **Ziffer 7.** genannten Gründen abgesagt werden kann.
- 3.3 Bei Buchungen **kürzer als 4 Wochen** vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis nach Aushändigung des Sicherungsscheines sofort zahlungsfällig.
- 3.4 Soweit **travelive** zur Leistungserbringung bereit und in der Lage und der Sicherungsschein übergeben ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch auf Aushändigung der Reiseunterlagen, bzw. Inanspruchnahme der Reiseleistungen.

## 4. Leistungsänderungen

- 4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.
- 4.2 Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Reisenden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird der Reiseveranstalter eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.
- 4.3 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten

## 5. Preisanpassung

- Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.
- 5.1. Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:
    - a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.
    - b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.
  - 5.2. Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.
  - 5.3. Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.
  - 5.4. Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für den Reiseveranstalter nicht vorhersehbar waren.
  - 5.5. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der Reisende berechtigt ohne Gebühren vom Reisevertrag zurück zu treten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

## 6. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung, Ersatzteilnehmer

- 6.1 Der Reisegast kann bis Reisebeginn jederzeit durch Erklärung gegenüber **travelive**, die schriftlich erfolgen soll, vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgeblich für die Stornierungsgebühren ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei **travelive**.
- 6.2 In jedem Fall des Rücktritts durch den Reisegast, stehen **travelive** unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen folgende pauschale Entschädigungen zu:

bis 45. Tage vor Reisebeginn	15 %	
bis 31. Tag vor Reisebeginn		20 %
bis 21. Tag vor Reisebeginn		30 %
bis 11. Tag vor Reisebeginn	45 %	
ab 10. Tag vor Reisebeginn		70 %
- 6.3 Dem Reisegast ist es gestattet, **travelive** nachzuweisen, dass tatsächlich keine oder **wesentlich** geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reisegast nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.
- 6.4 **travelive** behält sich vor, im Einzelfall eine höhere Entschädigung, entsprechend ihr entstandener, dem Reisegast gegenüber konkret zu beziffernder und zu belegender Kosten zu berechnen. **Dies gilt vor allem bei Pauschalen, die Eintrittskarten enthalten.** Diese werden in aller Regel nicht zurückgenommen und müssen im Rahmen der Entschädigungsberechnung im Regelfall voll in Rechnung gestellt werden.
- 6.5 Es wird darauf hingewiesen, dass der Nichtantritt der Reise ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung nicht als Rücktritt vom Reisevertrag gilt, sondern in diesem Fall der Reisegast zur vollen Bezahlung des Reisepreises verpflichtet bleibt.
- 6.6 **travelive empfiehlt dringend den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung !!**
- 6.7 Werden auf Wunsch des Gastes nach der Buchung der Reise Änderungen hinsichtlich des Reiseternins, des Reiseziels, der Unterkunft, oder der Verpflegungsart vorgenommen (Umbuchung) so

erhebt **travelive** bis 45 Tage vor Reisebeginn eine Umbuchungsgebühr von EUR 25,- je Änderungsvorgang. Umbuchungswünsche, die nach Ablauf dieser Frist erfolgen können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den vorstehenden Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

6.8 Der Gast kann jederzeit einen Ersatzteilnehmer stellen. Für die durch den Wechsel des Gastes entstehenden Kosten erhebt **travelive** pauschal EUR 25,-.

## 7. Rücktritt durch die travelive

- 7.1 **travelive** kann bei Nichterreichen einer in der konkreten Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen von Reisevertrag zurücktreten:
  - a) **travelive** ist verpflichtet, dem Reisegast gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
  - b) Ein Rücktritt von **travelive** später als vier Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig.
  - c) Der Reisegast kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn **travelive** in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisegast aus Ihrem Angebot anzubieten. Der Reisegast hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise gegenüber **travelive** geltend zu machen.

## 8. Obliegenheiten und Kündigung des Reisegastes

- 8.1 Der Reisegast hat auftretende Mängel unverzüglich **travelive** oder deren, in den Reiseunterlagen genannten Beauftragten anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des Reisegastes entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisegast obliegende Rüge unverzüglich unterbleibt.
- 8.2 Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisegast den Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen (§651e BGB) kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn **travelive**, bzw. seine Beauftragten eine ihnen vom Reisegastes bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von **travelive** oder ihren Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisegastes gerechtfertigt wird.
- 8.3 Die gesetzliche Obliegenheit des Kunden nach § 651 g Abs. 1 BGB, reiservertragsrechtliche Gewährleistungsansprüche innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen, wird in Bezug auf den mit **travelive** abgeschlossenen Reisevertrag wie folgt konkretisiert:
  - a) Sämtliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Reisevertrag, bzw. den von **travelive** erbrachten Leistungen stehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, hat der Reisetilnehmer ausschließlich nach Reiseende und zwar innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisdatum gegenüber **travelive** geltend zu machen.
  - b) Die Geltendmachung kann fristwahrend nur gegenüber **travelive** unter der vorstehend angegebenen Anschrift erfolgen. Eine schriftliche Geltendmachung wird dringend empfohlen.
- 8.4 Durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben die gesetzlichen Regelungen über eine unverschuldete Fristversäumnis durch den Kunden sowie die Vorschriften über die Hemmung der Verjährungsfrist unberührt.

## 9. Haftung

- 9.1 Die vertragliche Haftung von **travelive**, für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben- oder nachvertraglicher Pflichten) ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit
  - a) ein Schaden des Reisegastes weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt oder
  - b) **travelive** für einen dem Reisegast entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- 9.2 **travelive** haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Ausflüge usw.) und die in der konkreten Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

## 10. Verjährung, Abtretungsverbot

- 10.1 Ansprüche des Reisetilnehmers gegenüber dem **travelive**, gleich aus welchem Rechtsgrund - jedoch mit Ausnahme der Ansprüche des Reisenden aus unerlaubter Handlung - verjähren nach einem Jahr ab dem vertraglich vorgesehenen Rückreisdatum. Schweben zwischen dem Reisenden und **travelive** Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt bis der Reisetilnehmer oder **travelive** die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die vorbezeichnete Verjährungsfrist von einem Jahr tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.
- 10.2 Eine Abtretung jeder Ansprüche des Kunden aus Anlass der Reise, gleich aus welchem Rechtsgrund, an Dritte, auch an Ehegatten, ist ausgeschlossen. Ebenso ist ausgeschlossen deren gerichtliche Geltendmachung im eigenen Namen.

## 11. Gerichtsstand, Sonstiges

- 11.1 Wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Reisenden und **travelive** anzuwenden sind, nichts anderes ergibt, findet auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Wenn und insoweit Bestimmungen in Mitgliedstaaten der EG, die für den Reisenden, der Angehöriger dieses Staates ist, günstiger sind, als die entsprechenden deutschen Vorschriften, gelten diese günstigeren Vorschriften.
- 11.2 Wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen oder aus Bestimmungen der EG, die auf den Reisevertrag zwischen dem Reisenden und **travelive** anzuwenden sind, nichts anderes ergibt,
  - a) kann der Reisende **travelive** nur an deren Sitz verklagen
  - b) findet bei Klagen gegen **travelive** im Ausland bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Reisenden ausschließlich deutsches Recht Anwendung
- 11.3 Wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Reisenden und **travelive** anzuwenden sind, nichts anderes ergibt, gilt bezüglich Klagen von **travelive** gegen den Reisenden:
  - a) Für Klagen gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend
  - b) Für Klagen gegen Reisende, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von **travelive** vereinbart.